

ÜB-ERLAUBNIS

Vereinbarung zur Nutzung der Orgel

im Rahmen der kirchenmusikalischen D-Ausbildung
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Vereinbarung

zur Nutzung der Orgel für Übungszwecke im Rahmen der kirchenmusikalischen D-Ausbildung

zwischen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde | Kirchspiel

vertreten durch den Kirchenvorstand,

Anschrift

und

Orgelschülerin | Orgelschüler

Anschrift

Siegel

Der Orgelschülerin | dem Orgelschüler ist es erlaubt,
an folgendem Instrument zu üben

Ort | Kirche | Gemeindesaal

Anschrift

bitte wenden

Eine ausführliche Einweisung zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Orgelnutzung erfolgte durch

Name | Datum

Das Instrument ist entsprechend der Einweisung sorgsam und pfleglich zu nutzen. Eventuelle Störungen oder Schäden sind dem Kirchenvorstand sofort anzuzeigen.

Der Orgelschüler/die Orgelschülerin haftet für Schäden bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem unsachgemäßem Gebrauch der Orgel. Der Orgelschüler/die Orgelschülerin versichert, ausreichend haftpflichtversichert zu sein.

Der Orgelschüler | die Orgelschülerin übernimmt darüber hinaus folgende Verpflichtungen

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Über die Nutzung der Orgel ist ein Übstundenbuch zu führen.
 - Dem Orgelschüler/der Orgelschülerin wird allein für Übzwecke gegen Quittung ein Schlüssel ausgehändigt. Der ausgehändigte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Die Kirche ist beim Üben geschlossen zu halten.
 - sonstiges
-
-

Ort | Datum

✗ Unterschrift des Orgelschülers | der Orgelschülerin | bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

✗ Unterschrift des Kirchenvorstand | Vorsitzende(r) oder Mitglied

Siegel

Information zum Umgang mit Orgeln

Auszug aus der Verordnung über den Umgang mit Orgeln – Orgelverordnung – vom 23. Juni 2015 (ABl. S. A 130)

§ 3 Benutzung durch Dritte

(1) Orgeln sind gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

(2) Das Spiel auf der Orgel kann außer dem zuständigen Organisten oder seinem Vertreter nur fachkundigen und vertrauenswürdigen Personen gestattet werden. Die vorherige Zustimmung des Organisten oder seines Vertreters ist einzuholen. Schlüssel für die Orgel dürfen nur zeitweise gegen Quittung ausgehändigt werden.

(3) Zutritt zum Orgelinneren einschließlich Bälgekammer haben der Organist und sein Vertreter sowie die vom Eigentümer oder dem Landeskirchenamt beauftragten fachkundigen Personen. Zutritt haben außerdem Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege (Orgeldenkmalpflege).